

TE Dsk BescheidBeschwerde 2003/7/11 K120.659/003-DSK/2003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2003

Norm

DSG 2000 §61 Abs3;

DSG §1 Abs1;

DSG §6;

DSG §7 Abs1 Z1;

ÄrzteG 1984 §38 Abs6 Z1;

ÄrzteG 1984 §56 Abs3;

ÄrzteG 1984 §75 Abs5;

ÄrzteG 1998 §66 Abs6 Z1;

ÄrzteG 1998 §91 Abs5;

ÄrzteG 1998 §109 Abs5;

Beitrags- und Umlagenordnung ÄK Stmk §11;

1. DSG Art. 1 § 1 heute

2. DSG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

3. DSG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013

1. DSG Art. 2 § 6 heute

2. DSG Art. 2 § 6 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017

3. DSG Art. 2 § 6 gültig von 01.01.2000 bis 24.05.2018

1. DSG Art. 2 § 7 heute

2. DSG Art. 2 § 7 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017

3. DSG Art. 2 § 7 gültig von 01.01.2000 bis 24.05.2018

1. ÄrzteG 1998 § 66 heute

2. ÄrzteG 1998 § 66 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2009

3. ÄrzteG 1998 § 66 gültig von 27.07.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2006

4. ÄrzteG 1998 § 66 gültig von 01.05.2004 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004

5. ÄrzteG 1998 § 66 gültig von 31.12.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2003

6. ÄrzteG 1998 § 66 gültig von 11.08.2001 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001

7. ÄrzteG 1998 § 66 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. ÄrzteG 1998 § 91 heute

2. ÄrzteG 1998 § 91 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013

3. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 15.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2012

4. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 19.08.2010 bis 14.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
5. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
6. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
7. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
8. ÄrzteG 1998 § 91 gültig von 11.11.1998 bis 31.12.2001
1. ÄrzteG 1998 § 109 heute
2. ÄrzteG 1998 § 109 gültig ab 28.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2023
3. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 19.08.2010 bis 27.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
4. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
5. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
6. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 01.01.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
7. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
8. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 09.08.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2000
9. ÄrzteG 1998 § 109 gültig von 11.11.1998 bis 08.08.2000

Text

BESCHEID

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. MAIER und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. BLAHA, Dr. KOTSCHY, Dr. ROSENMAYR-KLEMENZ, Dr. STAUDIGL, und Mag. ZIMMER sowie des Schriftführers Mag. FLENDROVSKY in ihrer Sitzung vom 11. Juli 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde des Dr. Q vom 16. Februar 1999 wird

1) hinsichtlich des Antragspunktes V b) die Datenschutzkommission möge erkennen, dass die Ärztekammer für Steiermark durch die laufende Bekanntgabe jener Beträge, die als Kammerbeitrag und Kammerumlagen des Beschwerdeführers einzubehalten waren, an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse gegen § 7 Datenschutzgesetz verstoßen habe, gemäß § 61 Abs. 3 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/2000, iVm §§ 14 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Z 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 idF BGBl. Nr. 632/1994 als unbegründet abgewiesen. 1) hinsichtlich des Antragspunktes römisch fünf b) die Datenschutzkommission möge erkennen, dass die Ärztekammer für Steiermark durch die laufende Bekanntgabe jener Beträge, die als Kammerbeitrag und Kammerumlagen des Beschwerdeführers einzubehalten waren, an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse gegen Paragraph 7, Datenschutzgesetz verstoßen habe, gemäß Paragraph 61, Absatz 3, DSG 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 2000,, in Verbindung mit Paragraphen 14, Absatz eins und 36 Absatz eins, Ziffer eins, Datenschutzgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 565 aus 1978, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 632 aus 1994, als unbegründet abgewiesen.

2) hinsichtlich des Antragspunktes V c) die Datenschutzkommission möge erkennen, dass die Steiermärkische Gebietskrankenkasse durch die im Gegensatz zu den Bestimmungen des Ärztegesetzes (§ 56 Abs. 3 und § 75 Abs. 5) vorgenommen Verarbeitung der ihr von der Ärztekammer für Steiermark mittels EDV – Listen unter Missachtung der einschlägigen gesetzlichen Bedingungen, bekannt gegebenen Beträge, die als Kammerabgabe vom Kassenhonorar des Betroffenen einzubehalten waren gegen § 7 Datenschutzgesetz verstoßen habe, gemäß § 61 Abs. 3 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/2000, iVm §§ 14 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Z 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 idF BGBl. Nr. 632/1994 als unbegründet abgewiesen. 2) hinsichtlich des Antragspunktes römisch fünf c) die Datenschutzkommission möge erkennen, dass die Steiermärkische Gebietskrankenkasse durch die im Gegensatz zu den Bestimmungen des Ärztegesetzes (Paragraph 56, Absatz 3 und Paragraph 75, Absatz 5,) vorgenommen Verarbeitung der ihr von der Ärztekammer für Steiermark mittels EDV – Listen unter Missachtung der einschlägigen gesetzlichen Bedingungen, bekannt gegebenen Beträge, die als Kammerabgabe vom Kassenhonorar des Betroffenen einzubehalten waren gegen Paragraph 7, Datenschutzgesetz verstoßen habe, gemäß Paragraph 61, Absatz 3, DSG 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 2000,, in Verbindung mit Paragraphen 14, Absatz eins und 36 Absatz eins, Ziffer eins, Datenschutzgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 565 aus 1978, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 632 aus 1994, als unbegründet abgewiesen.

3) hinsichtlich des weiteren Antrages, die Datenschutzkommission möge

a) gemäß § 42 DSG der Bundesregierung berichten und Anregungen zum Schutze von Daten den gesetzgebenden Organen gegenüber aussprechen a) gemäß Paragraph 42, DSG der Bundesregierung berichten und Anregungen zum Schutze von Daten den gesetzgebenden Organen gegenüber aussprechen

b) Überlegungen anstellen ob durch Art. 39 Abs. 2 oder Art. 139 Abs. 1 bzw. Art. 140 Abs. 1 BVG oder auf welchem Wege sonst der Verfassungsgerichtshof zur amtswegigen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Norm des § 38 Abs. 5 Z 1 des Ärztegesetzes angeregt werden kann, gemäß § 61 Abs. 3 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/2000, iVm §§ 14 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Z 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978 idF BGBl. Nr. 632/1994 als unzulässig zurückgewiesen. b) Überlegungen anstellen ob durch Artikel 39, Absatz 2, oder Artikel 139, Absatz eins, bzw. Artikel 140, Absatz eins, BVG oder auf welchem Wege sonst der Verfassungsgerichtshof zur amtswegigen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Norm des Paragraph 38, Absatz 5, Ziffer eins, des Ärztegesetzes angeregt werden kann, gemäß Paragraph 61, Absatz 3, DSG 2000, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 2000,, in Verbindung mit Paragraphen 14, Absatz eins und 36 Absatz eins, Ziffer eins, Datenschutzgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 565 aus 1978, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 632 aus 1994, als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Zu 1:

Mit Eingabe vom 16. Februar 1999 erhob der Beschwerdeführer datenschutzrechtliche Beschwerde u.a. gegen zwei Organe der Ärztekammer für Steiermark. Er brachte dazu vor, dass die Ärztekammer rechtswidrigerweise Daten, nämlich die Höhe der vom Beschwerdeführer zu entrichtenden Kammerumlage der Ärztekammer, an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse übermittle. Aus diesen Daten könnten Dritte Rückschlüsse auf personenbezogene Daten wie Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Familienstand des Betroffenen ziehen. Diese Übermittlung verstoße gegen die einfachgesetzlichen Bestimmungen der §§ 56 Abs. 3 und 75 Abs. 5 ÄrzteG 1984, BGBl. Nr. 374/1984 idF BGBl. Nr. 752/1996, gegen § 7 Abs. 1 Z 1 DSG und Art. 8 MRK. Er beantragte neben den im Spruch genannten Antragspunkten V b) und V c) wegen Gefahr im Verzug die Erlassung einer einstweiligen Datenschutzanordnung gemäß § 14 Abs. 2 DSG, welchen Antrag (Antragspunkt V a) der Beschwerde vom 16. Februar 1999) die Datenschutzkommission mit Bescheid vom 14. April 1999, GZ 120.659/2-DSK/99, abgewiesen hat. Mit Eingabe vom 16. Februar 1999 erhob der Beschwerdeführer datenschutzrechtliche Beschwerde u.a. gegen zwei Organe der Ärztekammer für Steiermark. Er brachte dazu vor, dass die Ärztekammer rechtswidrigerweise Daten, nämlich die Höhe der vom Beschwerdeführer zu entrichtenden Kammerumlage der Ärztekammer, an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse übermittle. Aus diesen Daten könnten Dritte Rückschlüsse auf personenbezogene Daten wie Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Familienstand des Betroffenen ziehen. Diese Übermittlung verstoße gegen die einfachgesetzlichen Bestimmungen der Paragraphen 56, Absatz 3 und 75 Absatz 5, ÄrzteG 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 374 aus 1984, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 752 aus 1996,, gegen Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, DSG und Artikel 8, MRK. Er beantragte neben den im Spruch genannten Antragspunkten römisch fünf b) und römisch fünf c) wegen Gefahr im Verzug die Erlassung einer einstweiligen Datenschutzanordnung gemäß Paragraph 14, Absatz 2, DSG, welchen Antrag (Antragspunkt römisch fünf a) der Beschwerde vom 16. Februar 1999) die Datenschutzkommission mit Bescheid vom 14. April 1999, GZ 120.659/2-DSK/99, abgewiesen hat.

Die Datenschutzkommission hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und Beweis erhoben durch Einholung einer Stellungnahme der Ärztekammer für Steiermark.

Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

Der Beschwerdeführer ist freiberuflich tätiger Zahnarzt in H und unter anderem Vertragsarzt der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse. Er ist Mitglied der Ärztekammer für Steiermark und damit verpflichtet, Kammerumlage zu entrichten. Dies erfolgt dadurch, dass die Ärztekammer der in direkter Honorarverrechnung mit dem Beschwerdeführer stehenden Steiermärkischen Gebietskrankenkasse den nach ihrer Berechnung vom Beschwerdeführer zu entrichtenden Gesamtbetrag ('Ärztikkammereinbehalt') bekannt gibt, die Gebietskrankenkasse wiederum diesen Betrag von der Honorarforderung des Beschwerdeführers abzieht, einbehält und direkt an die Ärztekammer überweist. Berechnung und Übermittlung des Ärztekammereinbehalts erfolgen mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen gründen sich auf die unbestrittenen und glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdeführers sowie der Ärztekammer für Steiermark.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

A) anzuwendende Rechtsvorschriften

Datenschutzverletzungen, die vor dem Inkrafttreten des DSG 2000 stattgefunden haben, sind, so weit es sich um die Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Sachverhalts handelt, nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhalts zu beurteilen (§ 61 Abs. 3 DSG 2000). Daher kommt im vorliegenden Fall ausschließlich das DSG (1978) zur Anwendung. Datenschutzverletzungen, die vor dem Inkrafttreten des DSG 2000 stattgefunden haben, sind, so weit es sich um die Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Sachverhalts handelt, nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhalts zu beurteilen (Paragraph 61, Absatz 3, DSG 2000). Daher kommt im vorliegenden Fall ausschließlich das DSG (1978) zur Anwendung.

Das im Beschwerdezeitpunkt geltende Ärztegesetz 1984 wurde durch das Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 (ÄrzteG 1998) außer Kraft gesetzt (§ 214 Abs. 3 ÄrzteG 1998). Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen wurden allerdings unter neuer Bezeichnung teilweise wortgleich in das ÄrzteG 1998 übernommen, so dass Aussagen zum Inhalt von Vorschriften des ÄrzteG 1984 auch auf die neue Rechtslage zutreffen. Im Folgenden wird in Klammer jeweils die korrespondierende Vorschrift des ÄrzteG 1998 angeführt. Das im Beschwerdezeitpunkt geltende Ärztegesetz 1984 wurde durch das Ärztegesetz 1998, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 169 aus 1998, (ÄrzteG 1998) außer Kraft gesetzt (Paragraph 214, Absatz 3, ÄrzteG 1998). Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen wurden allerdings unter neuer Bezeichnung teilweise wortgleich in das ÄrzteG 1998 übernommen, so dass Aussagen zum Inhalt von Vorschriften des ÄrzteG 1984 auch auf die neue Rechtslage zutreffen. Im Folgenden wird in Klammer jeweils die korrespondierende Vorschrift des ÄrzteG 1998 angeführt.

Gemäß § 56 Abs. 3 ÄrzteG 1984 idF der Novelle BGBl. Nr. 100/1994 (§ 91 Abs. 5 ÄrzteG 1998) haben die gesetzlichen Sozialversicherungsträger die Kammerumlagen, die in der jeweiligen Umlagenordnung als Schillingbeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind, bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und an die Ärztekammer abzuführen, 'sofern dies in der Umlagenordnung vorgesehen ist'. § 75 Abs. 5 ÄrzteG 1984 (§ 109 Abs. 5 ÄrzteG 1998) enthält eine analoge Vorschrift für Wohlfahrtsfondsbeiträge, wobei an die Stelle der Umlagenordnung die Beitragsordnung tritt. Diese hat nähere Bestimmungen, insbesondere über die Festsetzung und Entrichtung der Kammerumlagen und -beiträge und Vorauszahlungen vom Kassenhonorar durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten bei Vertragsärzten vorzusehen. Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten haben den Ärztekammern über deren Verlangen zur Überprüfung der Berechnung der Kammerumlage im Einzelfall das arztbezogene Kassenhonorar, die arztbezogenen Fallzahlen sowie eine Aufschlüsselung des Bruttoumsatzes eines Arztes nach den jeweiligen Einzelleistungen zu übermitteln. Eine Übermittlung dieser Daten durch die Ärztekammer ist unzulässig. § 38 Abs. 6 Z 1 ÄrzteG 1984 (§ 66 Abs. 6 Z 1 ÄrzteG 1998) enthält eine Ermächtigung, die für die Einbehaltung der Kammerbeiträge und Umlagen notwendigen Daten an Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten zu übermitteln. Gemäß Paragraph 56, Absatz 3, ÄrzteG 1984 in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 100 aus 1994, (Paragraph 91, Absatz 5, ÄrzteG 1998) haben die gesetzlichen Sozialversicherungsträger die Kammerumlagen, die in der jeweiligen Umlagenordnung als Schillingbeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind, bei den Honorarabrechnungen einzubehalten und an die Ärztekammer abzuführen, 'sofern dies in der Umlagenordnung vorgesehen ist'. Paragraph 75, Absatz 5, ÄrzteG 1984 (Paragraph 109, Absatz 5, ÄrzteG 1998) enthält eine analoge Vorschrift für Wohlfahrtsfondsbeiträge, wobei an die Stelle der Umlagenordnung die Beitragsordnung tritt. Diese hat nähere Bestimmungen, insbesondere über die Festsetzung und Entrichtung der Kammerumlagen und -beiträge und Vorauszahlungen vom Kassenhonorar durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten bei Vertragsärzten vorzusehen. Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten haben den Ärztekammern über deren Verlangen zur Überprüfung der Berechnung der Kammerumlage im Einzelfall das arztbezogene Kassenhonorar, die arztbezogenen Fallzahlen sowie eine Aufschlüsselung des Bruttoumsatzes eines Arztes nach den jeweiligen Einzelleistungen zu übermitteln. Eine Übermittlung dieser Daten durch die Ärztekammer ist unzulässig. Paragraph 38, Absatz 6, Ziffer eins, ÄrzteG 1984 (Paragraph 66, Absatz 6, Ziffer eins, ÄrzteG 1998) enthält eine Ermächtigung, die für die Einbehaltung der Kammerbeiträge und Umlagen notwendigen Daten an Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten zu übermitteln.

Gemäß § 11 der Beitrags- und Umlagenordnung der Ärztekammer für Steiermark werden Beiträge und Umlagen

(Vorauszahlungen) bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit grundsätzlich durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Zu diesem Zweck gibt die Ärztekammer den Sozialversicherungsträgern den einzubehaltenden Betrag bekannt. Gemäß Paragraph 11, der Beitrags- und Umlagenordnung der Ärztekammer für Steiermark werden Beiträge und Umlagen (Vorauszahlungen) bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit grundsätzlich durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Zu diesem Zweck gibt die Ärztekammer den Sozialversicherungsträgern den einzubehaltenden Betrag bekannt.

Gemäß § 1 DSG hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat (Abs. 1). Beschränkungen dieses Rechts sind nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Gründen notwendig sind. Gemäß Paragraph eins, DSG hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat (Absatz eins,). Beschränkungen dieses Rechts sind nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Artikel 8, Absatz 2, MRK genannten Gründen notwendig sind.

Gemäß § 6 DSG dürfen Daten zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht oder soweit dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Gemäß Paragraph 6, DSG dürfen Daten zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht oder soweit dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 DSG dürfen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs automationsunterstützt verarbeitete Daten übermittelt werden, soweit eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dafür besteht. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, DSG dürfen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs automationsunterstützt verarbeitete Daten übermittelt werden, soweit eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung dafür besteht.

B) personenbezogene Daten

Die gegenständlichen Daten – Höhe der an die Ärztekammer zu entrichtenden Kammerumlagen – wurden nur von der Ärztekammer an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse übermittelt. Angaben zur Höhe dieses 'Ärztekammereinbehalts' – sowohl getrennt als auch in Summe – stellen personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Z 1 DSG dar. Allerdings hat das belangte Organ glaubwürdig dargelegt, dass über die einfache Beitragshöhe hinausgehende Angaben – konkret: zum Familienstand, zum Vermögen und zum Einkommen des Beschwerdeführers – durch Übermittlung dieser Daten nicht 'mitübermittelt' werden. 'Angaben' im Sinne des § 3 Z 1 DSG müssen hinreichend konkret sein, um 'Daten' darzustellen. Lediglich bei der Frage der Bestimmbarkeit des Betroffenen, demnach der Personenbezogenheit eines konkreten Datums, begnügt sich das Gesetz mit 'hoher Wahrscheinlichkeit'. Dass aus einem Datum mit gewisser mehr oder weniger hoher Wahrscheinlichkeit Schlussfolgerungen oder auch nur Vermutungen hinsichtlich des feststehenden Betroffenen hervorgehen, macht diese Schlussfolgerungen oder Vermutungen nicht schon zu weiteren Daten, die mit dem eigentlichen Datum mitübermittelt werden. Die gegenständlichen Daten – Höhe der an die Ärztekammer zu entrichtenden Kammerumlagen – wurden nur von der Ärztekammer an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse übermittelt. Angaben zur Höhe dieses 'Ärztekammereinbehalts' – sowohl getrennt als auch in Summe – stellen personenbezogene Daten im Sinne des Paragraph 3, Ziffer eins, DSG dar. Allerdings hat das belangte Organ glaubwürdig dargelegt, dass über die einfache Beitragshöhe hinausgehende Angaben – konkret: zum Familienstand, zum Vermögen und zum Einkommen des Beschwerdeführers – durch Übermittlung dieser Daten nicht 'mitübermittelt' werden. 'Angaben' im Sinne des Paragraph 3, Ziffer eins, DSG müssen hinreichend konkret sein, um 'Daten' darzustellen. Lediglich bei der Frage der Bestimmbarkeit des Betroffenen, demnach der Personenbezogenheit eines konkreten Datums, begnügt sich das Gesetz mit 'hoher Wahrscheinlichkeit'. Dass aus einem Datum mit gewisser mehr oder weniger hoher Wahrscheinlichkeit Schlussfolgerungen oder auch nur Vermutungen hinsichtlich des feststehenden Betroffenen hervorgehen, macht diese Schlussfolgerungen oder Vermutungen nicht schon zu weiteren Daten, die mit dem eigentlichen Datum mitübermittelt werden.

C) bestehende Übermittlungsermächtigung

Der Beschwerdeführer übersieht bei all seinen Ausführungen, soweit sie überhaupt auf datenschutzrechtliche Fragen eingehen, dass mit § 38 Abs. 6 Z 1 Ärztegesetz 1984 (§ 66 Abs. 6 Z 1 ÄrzteG 1998) eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung besteht, die zur Einhebung der Kammerumlagen und -beiträge notwendigen Daten an Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Dies wurde bereits mit Bescheid der Datenschutzkommission vom 21. Mai 1996, GZ 120.591/7-DSK/96 – allerdings nur bezogen auf eine konkrete Datenübermittlung für das 3. Quartal 1992 – rechtskräftig festgestellt. Eine Änderung der diesbezüglichen Rechtslage ist seither nicht erfolgt. Wie in §§ 56 Abs. 3 und 75 Abs. 5 ÄrzteG 1984 (§§ 91 Abs. 5 und 109 Abs. 5 ÄrzteG 1998) festgelegt, kann jeweils ein Pauschalbetrag oder ein Prozentsatz angegeben werden, wobei die konkrete Höhe oder ein Prozentsatz durch die Umlagen- bzw. Beitragsordnung der jeweiligen Ärztekammer festzulegen ist. Der Nebensatz 'die in der jeweiligen Umlagenordnung (Beitragsordnung) als Schillingbeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind,' in den zitierten Bestimmungen, auf dessen Interpretation der Beschwerdeführer großes Gewicht legt, bezieht sich nur auf den Modus der Beitragsfestlegung und ist datenschutzrechtlich nicht von Relevanz. Das u.a. in den §§ 56 Abs. 3 und 75 Abs. 5 ÄrzteG 1984 (§ 91 Abs. 5 und § 109 Abs. 5 ÄrzteG 1998) enthaltene Übermittlungsverbot bezieht sich daher nur auf die vom Sozialversicherungsträger an die Ärztekammer zu Kontrollzwecken übermittelten Daten. Keinesfalls jedoch soll damit die Übermittlung von Daten, die für die gesetzlich vorgeschriebenen Einbehalte der Kammerumlagen und -beiträge erforderlich sind, hinten gehalten werden. Für die Datenschutzkommission war vielmehr entscheidend, dass eine Ermächtigung besteht, die zur Einhebung der Umlagen und Beiträge 'notwendigen' Daten zu übermitteln. Es besteht nun kein Zweifel, dass die Festlegung der Höhe der von einem Kammermitglied zu erbringenden Geldleistungen in den Wirkungsbereich der Kammer fällt, es daher im Sinne von § 38 Abs. 6 Z 1 ÄrzteG 1984 (§ 66 Abs. 6 Z 1 ÄrzteG 1998) notwendig ist, die Höhe der zu leistenden Zahlungen an den Sozialversicherungsträger als Honorarschuldner des Betroffenen zu übermitteln. Die in Beschwerde gezogene Datenübermittlung entspricht daher dem Gesetz. Der Beschwerdeführer übersieht bei all seinen Ausführungen, soweit sie überhaupt auf datenschutzrechtliche Fragen eingehen, dass mit Paragraph 38, Absatz 6, Ziffer eins, Ärztegesetz 1984 (Paragraph 66, Absatz 6, Ziffer eins, ÄrzteG 1998) eine ausreichende gesetzliche Ermächtigung besteht, die zur Einhebung der Kammerumlagen und -beiträge notwendigen Daten an Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Dies wurde bereits mit Bescheid der Datenschutzkommission vom 21. Mai 1996, GZ 120.591/7-DSK/96 – allerdings nur bezogen auf eine konkrete Datenübermittlung für das 3. Quartal 1992 – rechtskräftig festgestellt. Eine Änderung der diesbezüglichen Rechtslage ist seither nicht erfolgt. Wie in Paragraphen 56, Absatz 3 und 75 Absatz 5, ÄrzteG 1984 (Paragraphen 91, Absatz 5 und 109 Absatz 5, ÄrzteG 1998) festgelegt, kann jeweils ein Pauschalbetrag oder ein Prozentsatz angegeben werden, wobei die konkrete Höhe oder ein Prozentsatz durch die Umlagen- bzw. Beitragsordnung der jeweiligen Ärztekammer festzulegen ist. Der Nebensatz 'die in der jeweiligen Umlagenordnung (Beitragsordnung) als Schillingbeträge oder Prozentsätze ausgewiesen sind,' in den zitierten Bestimmungen, auf dessen Interpretation der Beschwerdeführer großes Gewicht legt, bezieht sich nur auf den Modus der Beitragsfestlegung und ist datenschutzrechtlich nicht von Relevanz. Das u.a. in den Paragraphen 56, Absatz 3 und 75 Absatz 5, ÄrzteG 1984 (Paragraph 91, Absatz 5 und Paragraph 109, Absatz 5, ÄrzteG 1998) enthaltene Übermittlungsverbot bezieht sich daher nur auf die vom Sozialversicherungsträger an die Ärztekammer zu Kontrollzwecken übermittelten Daten. Keinesfalls jedoch soll damit die Übermittlung von Daten, die für die gesetzlich vorgeschriebenen Einbehalte der Kammerumlagen und -beiträge erforderlich sind, hinten gehalten werden. Für die Datenschutzkommission war vielmehr entscheidend, dass eine Ermächtigung besteht, die zur Einhebung der Umlagen und Beiträge 'notwendigen' Daten zu übermitteln. Es besteht nun kein Zweifel, dass die Festlegung der Höhe der von einem Kammermitglied zu erbringenden Geldleistungen in den Wirkungsbereich der Kammer fällt, es daher im Sinne von Paragraph 38, Absatz 6, Ziffer eins, ÄrzteG 1984 (Paragraph 66, Absatz 6, Ziffer eins, ÄrzteG 1998) notwendig ist, die Höhe der zu leistenden Zahlungen an den Sozialversicherungsträger als Honorarschuldner des Betroffenen zu übermitteln. Die in Beschwerde gezogene Datenübermittlung entspricht daher dem Gesetz.

D) kein unzulässiger Grundrechtseingriff

Was das Vorbringen des Beschwerdeführers betrifft, die gegenständliche Datenübermittlung stelle einen verfassungswidrigen Grundrechtseingriff dar, so übersieht er dabei, dass der Eingriff wie unter C) dargelegt, auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung beruht: Gemäß Art. 8 Abs. 2 MRK ist ein Grundrechtseingriff auch zulässig, wenn er zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Die Bestimmung des § 38 Abs. 6 Z 1 ÄrzteG 1984 (§ 66 Abs. 6 Z 1 ÄrzteG 1998), welche offenkundig der Wahrung des Anspruchs der Standesvertretung auf Sicherung der ihr gebührenden Zahlungen dient, kann diesbezüglich keine Bedenken hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit

hervorrufen. Was das Vorbringen des Beschwerdeführers betrifft, die gegenständliche Datenübermittlung stelle einen verfassungswidrigen Grundrechtseingriff dar, so übersieht er dabei, dass der Eingriff wie unter C) dargelegt, auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung beruht: Gemäß Artikel 8, Absatz 2, MRK ist ein Grundrechtseingriff auch zulässig, wenn er zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Die Bestimmung des Paragraph 38, Absatz 6, Ziffer eins, ÄrzteG 1984 (Paragraph 66, Absatz 6, Ziffer eins, ÄrzteG 1998), welche offenkundig der Wahrung des Anspruchs der Standesvertretung auf Sicherung der ihr gebührenden Zahlungen dient, kann diesbezüglich keine Bedenken hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit hervorrufen.

Zu 2:

Neben dem unter Z 1 ausgeführten Vorbringen sieht der Beschwerdeführer auch dadurch, dass die von der Ärztekammer für Steiermark der steiermärkischen Gebietskrankenkasse bekannt gegebenen Daten durch Letztere verarbeitet wurden eine Verletzung des § 7 DSG. Neben dem unter Ziffer eins, ausgeführten Vorbringen sieht der Beschwerdeführer auch dadurch, dass die von der Ärztekammer für Steiermark der steiermärkischen Gebietskrankenkasse bekannt gegebenen Daten durch Letztere verarbeitet wurden eine Verletzung des Paragraph 7, DSG.

Folgender Sachverhalt wird über Z 1 hinaus als erwiesen angenommen. Folgender Sachverhalt wird über Ziffer eins, hinaus als erwiesen angenommen:

Die Ärztekammer für Steiermark gibt bei Vertragsärzten der Steirischen Krankenversicherungsträger diesen, bei Ärzten mit einem Vertrag mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder anderer Sozialversicherungsträgern der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bzw. den betreffenden anderen Sozialversicherungsträgern den einzubehaltenden Betrag bekannt.

Der beitrags- und umlagenpflichtige Kammerangehörige hat Vorauszahlungen zu entrichten, die zu je einem Viertel am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zu leisten sind. Im Falle einer kassenärztlichen Tätigkeit erfolgt der Einbehalt nach Maßgabe der quartalsmäßigen Abrechnungen durch die Kasse.

Beweiswürdigung: Die über Z 1 hinausgehenden Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Beschwerdeführers sowie der Stellungnahme der steiermärkischen Gebietskrankenkasse. Beweiswürdigung: Die über Ziffer eins, hinausgehenden Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Beschwerdeführers sowie der Stellungnahme der steiermärkischen Gebietskrankenkasse.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

A) anzuwendende Rechtsvorschriften:

Hiebei gilt das zu Z 1 lit. A Angeführte sinngemäß. Hiebei gilt das zu Ziffer eins, lit. A Angeführte sinngemäß.

B) personenbezogene Daten:

Wie bereits in Z 1 lit. B angeführt, werden über die einfache Beitragshöhe hinausgehende Daten nicht an die Gebietskrankenkasse übermittelt und können daher von dieser auch nicht verarbeitet werden. Wie bereits in Ziffer eins, lit. B angeführt, werden über die einfache Beitragshöhe hinausgehende Daten nicht an die Gebietskrankenkasse übermittelt und können daher von dieser auch nicht verarbeitet werden.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, aus der Höhe der Einbehaltsbeträge ließen sich für Dritte auf Grund der jedermann zugänglichen Gesetze persönliche Daten über Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Familienstand ermitteln, ist schon deswegen nicht richtig, weil die Beitrags- und Umlagenordnung Ermäßigungen (z.B. § 5 Abs. 3 lit. c), Ratenzahlungen und Stundungen, ebenfalls die Berücksichtigung von allfälligen Rückständen oder Guthaben in der laufenden Veranlagung vorsieht. Dadurch ist es zumindest der Kasse unmöglich, sofern diese vom Beschwerdeführer als 'Dritte' bezeichnet wird, auf die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Arztes Rückschlüsse zu ziehen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, aus der Höhe der Einbehaltsbeträge ließen sich für Dritte auf Grund der jedermann zugänglichen Gesetze persönliche Daten über Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Familienstand ermitteln, ist schon deswegen nicht richtig, weil die Beitrags- und Umlagenordnung Ermäßigungen (z.B. Paragraph 5, Absatz 3, Litera c), Ratenzahlungen und Stundungen, ebenfalls die

Berücksichtigung von allfälligen Rückständen oder Guthaben in der laufenden Veranlagung vorsieht. Dadurch ist es zumindest der Kasse unmöglich, sofern diese vom Beschwerdeführer als 'Dritte' bezeichnet wird, auf die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Arztes Rückschlüsse zu ziehen.

C) bestehende Verarbeitungsermächtigung:

Wie bereits in Z 1 festgestellt wurde, sind die Ärztekammern gemäß § 38 Abs. 6 Z 1 Wie bereits in Ziffer eins, festgestellt wurde, sind die Ärztekammern gemäß Paragraph 38, Absatz 6, Ziffer eins

ÄrzteG 1984 (§ 66 Abs. 6 Z 1 ÄrzteG 1998) ermächtigt, die für die Einbehaltung der Kammerbeiträge und Umlagen notwendigen Daten an Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten zu übermitteln. ÄrzteG 1984 (Paragraph 66, Absatz 6, Ziffer eins, ÄrzteG 1998) ermächtigt, die für die Einbehaltung der Kammerbeiträge und Umlagen notwendigen Daten an Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten zu übermitteln.

Die Vorschreibung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds und der Kammerumlage obliegt gemäß § 3 der Beitrags- und Umlagenordnung der Ärztekammer für Steiermark. Die Vorschreibung hat die Art und Höhe der vom einzelnen Kammerangehörigen zu leistenden Beiträge zum Wohlfahrtsfonds und der Kammerumlage, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie die Grundlagen der Beitragsfestsetzung zu enthalten und erfolgt durch das Kammeramt. Die Vorschreibung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds und der Kammerumlage obliegt gemäß Paragraph 3, der Beitrags- und Umlagenordnung der Ärztekammer für Steiermark. Die Vorschreibung hat die Art und Höhe der vom einzelnen Kammerangehörigen zu leistenden Beiträge zum Wohlfahrtsfonds und der Kammerumlage, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sowie die Grundlagen der Beitragsfestsetzung zu enthalten und erfolgt durch das Kammeramt.

Grundsätzlich werden bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit die Beiträge und Umlagen gemäß § 11 der Beitrags- und Umlagenordnung durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Dessen ungeachtet gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Umlagenordnung über Fälligkeit, Mahnungen, Exekutionen usw. Grundsätzlich werden bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit die Beiträge und Umlagen gemäß Paragraph 11, der Beitrags- und Umlagenordnung durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Dessen ungeachtet gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Umlagenordnung über Fälligkeit, Mahnungen, Exekutionen usw.

Zur besseren Administration wurde im § 40 des zwischen der Ärztekammer für Steiermark und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 angeführten Krankenversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 vereinbart, dass die gemeinsame Ärzteverrechnungsstelle der steirischen KV-Träger bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse zur Entgegennahme des den Gesamtvertrag und die Einzelverträge betreffenden Schriftverkehrs, insbesondere der Honorarabrechnungen, bevollmächtigt ist. Zur besseren Administration wurde im Paragraph 40, des zwischen der Ärztekammer für Steiermark und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im Paragraph 2, angeführten Krankenversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 vereinbart, dass die gemeinsame Ärzteverrechnungsstelle der steirischen KV-Träger bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse zur Entgegennahme des den Gesamtvertrag und die Einzelverträge betreffenden Schriftverkehrs, insbesondere der Honorarabrechnungen, bevollmächtigt ist.

Wie bereits in Z 1 festgestellt ist die Bekanntgabe der zum Abzug von Honorar- und dem Kammereinbehalt erforderlichen Daten an die Gebietskrankenkasse zulässig. Im Einklang damit ermächtigt die Beitrags- und Umlagenordnung die Sozialversicherungsträger, die Einhebung der Kammerumlagen und -beiträge nach Bekanntgabe der Höhe durch die Ärztekammer durchzuführen. Wie bereits in Ziffer eins, festgestellt ist die Bekanntgabe der zum Abzug von Honorar- und dem Kammereinbehalt erforderlichen Daten an die Gebietskrankenkasse zulässig. Im Einklang damit ermächtigt die Beitrags- und Umlagenordnung die Sozialversicherungsträger, die Einhebung der Kammerumlagen und -beiträge nach Bekanntgabe der Höhe durch die Ärztekammer durchzuführen.

Um dem durch das ÄrzteG bzw. der Beitrags- und Umlagenordnung bestimmten Auftrag nachkommen zu können, ist es erforderlich, dass den Sozialversicherungsträgern die notwendigen Daten nicht bloß übermittelt, sondern von diesen auch verarbeitet werden müssen; dies ergibt sich auch aus § 7 Abs. 1 DSG, wonach Voraussetzung einer Übermittlung von Daten ist, dass diese 'verarbeitet' sind. Um dem durch das ÄrzteG bzw. der Beitrags- und Umlagenordnung bestimmten Auftrag nachkommen zu können, ist es erforderlich, dass den Sozialversicherungsträgern die notwendigen Daten nicht bloß übermittelt, sondern von diesen auch verarbeitet werden müssen; dies ergibt sich auch aus Paragraph 7, Absatz eins, DSG, wonach Voraussetzung einer Übermittlung von Daten ist, dass diese 'verarbeitet' sind.

Die in Beschwerde gezogene Datenverarbeitung entspricht daher dem Gesetz.

Zu 3:

a) Soweit der Beschwerdeführer beantragt, die 'Datenschutzkommission' möge gemäß § 42 DSG der Bundesregierung berichten und Anregungen geben, so übersieht dieser völlig, dass in der von ihm angeführten Bestimmung ausschließlich die Aufgaben des Datenschutzrates und nicht der Datenschutzkommission geregelt sind, und bedarf es daher dazu keiner weiteren Ausführung. a) Soweit der Beschwerdeführer beantragt, die 'Datenschutzkommission' möge gemäß Paragraph 42, DSG der Bundesregierung berichten und Anregungen geben, so übersieht dieser völlig, dass in der von ihm angeführten Bestimmung ausschließlich die Aufgaben des Datenschutzrates und nicht der Datenschutzkommission geregelt sind, und bedarf es daher dazu keiner weiteren Ausführung.

b) Soweit der Beschwerdeführer die Verfassungswidrigkeit einfacher Gesetze, insbesondere von Vorschriften des Ärztegesetzes 1984, behauptet, gehen seine Ausführungen vor der Datenschutzkommission mangels deren Zuständigkeit ins Leere.

Dokumentnummer

DSKTE_20030711_K120659_003_DSK_2003_00

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at